

Ministerium für Umwelt, Boden- und Meeresschutz

NATIONALES VERZEICHNIS DER UMWELTFACHBETRIEBE

Beschluss Nr. 3 vom 24. Juni 2020

Eintragung in das Verzeichnis der Wechselbehälter. Änderungen am Beschluss Nr. 6 vom 9. September 2014 und am Beschluss Nr. 3 vom 22. Februar 2017.

DAS NATIONALE KOMITEE

DES VERZEICHNISSES DER UMWELTFACHBETRIEBE

nach Einsichtnahme in das gesetzvertretende Dekret vom 3. April 2006, Nr. 152, insbesondere in Artikel 212;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Ministers für Umwelt, Boden- und Meeresschutz im Einvernehmen mit dem Minister für die wirtschaftliche Entwicklung und dem Minister für Infrastrukturen und Transportwesen vom 3. Juni 2014 Nr. 120, welches die Aufgaben und die Organisation des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe, die technischen und finanziellen Voraussetzungen der Unternehmen und der technischen Verantwortlichen, die Fristen und Verfahren für die Eintragung und die Zahlung der entsprechenden Jahresgebühren regelt, und insbesondere in Art. 5, Absatz 1, Buchstabe b);

nach Einsichtnahme in Artikel 15, Absatz 3 Buchstabe a) und die darin enthaltene Bestimmung, dass dem Antrag um Eintragung in das Verzeichnis mit ordentlichem Verfahren, um die Sammlung und den Transport der Abfälle auf der Straße ausüben zu können, auch eine Bescheinigung des technischen Verantwortlichen des Unternehmens oder der Körperschaft über die Eignung der Fahrzeuge für den Transport der entsprechenden Abfälle beizulegen ist;

nach Einsichtnahme in Artikel 5, Absatz 1 Buchstabe g) des vorgenannten Dekrets vom 3. Juni 2014, Nr. 120, mit dem das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe beauftragt wird, die Vordrucke für die Eintragung in das Verzeichnis zu erstellen;

nach Einsichtnahme in den eigenen Beschluss Nr. 6 vom 9. September 2014 in Bezug auf die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel;

nach Einsichtnahme in den eigenen Beschluss Nr. 3 vom 22. Februar 2017 in Bezug auf die Vordrucke für die Eintragung in das Verzeichnis mit vereinfachtem Verfahren im Sinne des Artikels 16 des Dekrets vom 3. Juni 2014 Nr. 120;

berücksichtigt, dass die Art der Wechselbehälter identifiziert werden muss, um die Zuordnung des Wechselbehälters zum beförderten Abfall zu ermöglichen;

berücksichtigt, dass die Anlage „A“ des Beschlusses Nr. 6 vom 9. September 2014, und dort insbesondere die entsprechenden Vordrucke, sowie die Anlagen „A“ und „B“ des Beschlusses Nr. 3 vom 22. Februar 2017 abgeändert werden müssen, um die Angabe der Wechselbehälter und der zugeordneten Kennziffern in den Eintragungsverfügungen zu ermöglichen;

daher für notwendig befunden, den Beschluss Nr. 6 vom 9. September 2014 abzuändern, um die für den Abfalltransport eingesetzten Wechselbehälter zu identifizieren, sowie die entsprechenden Vordrucke zu ergänzen und die Anlagen „A“ und „B“ des Beschlusses Nr. 3 vom 22. Februar 2017 abzuändern;

BESCHLIESST

Artikel 1

(Änderungen und Ergänzungen am Beschluss Nr. 6 vom 9. September 2014)

1. In Artikel 1 des Beschlusses Nr. 6 vom 9. September 2014 wird Folgendes geändert:

a) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz ersetzt: „In Bezug auf die Wechselbehälter muss in der Bescheinigung des technischen Verantwortlichen eine der folgenden Arten angegeben werden: Container, Wechselbehälter, Tanks, Presscontainer, Behälter und Ladeflächen. Für jede Art von Wechselbehälter müssen die EAK-Kennziffern angegeben werden, die zugeordnet werden können. Das Unternehmen kann die Wechselbehälter derselben Art, die Gegenstand der Bescheinigung sind, verwenden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz hinzugefügt: „Absatz 4bis. Für jedes Fahrzeug oder jede Fahrzeuggruppe, die Gegenstand einer Bescheinigung sind und mit einem Wechselbehälter ausgestattet werden sollen, müssen die zuweisbaren Arten der Wechselbehälter angegeben werden.“

2. Die Anlage „A“ zum Beschluss Nr. 6 vom 9. September 2014 wird durch Anlage „A“ dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

(Änderungen und Ergänzungen am Beschluss Nr. 3 vom 22. Februar 2017)

Die Anlagen „A“ und „B“ des Beschlusses Nr. 3 vom 22. Februar 2017 werden durch die Anlagen „B“ und „C“ dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

(Eintragungsverfügungen)

1. In den Eintragungsverfügungen des Verzeichnisses wird für jedes Fahrzeug, welches das Unternehmen mit einem Wechselbehälter auszustatten beabsichtigt, die Art der zugeteilten Behälter angeführt.

2. In den Eintragungsverfügungen werden für jede Art von Wechselbehälter die EAK-Kennziffern angegeben, die dem Behälter zugeordnet sind.

3. Wird ein Wechselbehälter verwendet, gehen die Abfälle, die das Unternehmen befördern darf, aus der Kombination der EAK-Kennziffern hervor, die für die Wechselbehälter des Fahrzeugs zugelassen sind.

Artikel 4

(Übergangszeit)

Die Eintragungsverfügungen des Verzeichnisses, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gültig sind, werden innerhalb 31. Dezember 2021 sowie anlässlich von Eintragungsänderungen, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgenommen werden, aktualisiert. Für die Aktualisierung der Eintragung werden die Vordrucke in den Anlagen „A“, „B“ und „C“ dieses Beschlusses verwendet.

Artikel 5

(Inkrafttreten)

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2021 in Kraft.

DER SEKRETÄR
Ing. Pierluigi Altomare

DER PRÄSIDENT
Dr. Eugenio Onori